

Medienmitteilung

Cannabiskonsum - Ja zur Einführung des Ordnungsbussenverfahrens

Solothurn, 24. Mai 2011 – Dem Grundsatz nach begrüsst der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Gesundheit die vorgeschlagene Einführung des Ordnungsbussenverfahrens zur Ahndung des Cannabiskonsums. Aus Gründen des Jugendschutzes erachtet er ein solches Verfahren allerdings lediglich bei Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr für angezeigt. Ausserdem darf der Systemwechsel nicht zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen.

In seiner Vernehmlassungsantwort begrüsst der Regierungsrat die im Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes gemachten Vorschläge, den Cannabiskonsum neu einem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen.

Allerdings schränkt er seine grundsätzliche Zustimmung in mehrerer Hinsicht ein. Nach Ansicht des Regierungsrates hat bei minderjährigen Cannabiskonsumenten weiterhin der präventive Ansatz im Vordergrund zu stehen. Infolgedessen lehnt er bei Minderjährigen die Ahndung des Cannabiskonsums mittels Ordnungsbusse ab. Die im Kanton Solothurn nach bewährter Praxis angebotenen Suchtpräventionskurse, welche minderjährige Cannabiskonsumenten (und ihre Eltern) derzeit absolvieren können, haben sich als der nachhaltigen Prävention dienend und somit sinnvoll erwiesen.

Der Regierungsrat regt an, die Ordnungsbussen im Verhältnis zur sichergestellten Cannabismenge festzulegen. Als nicht sachgerecht und im Widerspruch zum kantonalen Recht erachtet der Regierungsrat ausserdem die Bestimmung, wonach nur Polizeiangehörige in Uniform Ordnungsbussen aussprechen dürfen. Effiziente Drogenkontrollen, welche meist durch Polizisten in Zivil durchgeführt werden, würden dadurch verunmöglicht.

Um die Verkehrssicherheit nicht zu beeinträchtigen, weist der Regierungsrat abschliessend daraufhin, dass die Polizei auch weiterhin die Namen von Cannabiskonsumenten der zuständigen Motorfahrzeugkontrolle zu melden habe, so dass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Massnahmen anzuordnen. Der Systemwechsel dürfte daher einzig für die Staatsanwaltschaft, nicht jedoch für die Polizeibehörden einen geringeren Aufwand nach sich ziehen.